

Er soll ja — und das aus sehr guten Gründen — nicht zu viel Privatstunden geben; und wie wenig findet der Lehrer auf dem Lande Gelegenheit, sich durch Privatunterricht etwas zu erwerben? Den Boten machen, tischlern, strumpfwirkern und dergleichen, wie es sonst in P. bei K., in N. bei E., in B. bei M. war, das will die hohe Regierung nicht und darum suchte sie den Lehrern ihr Einkommen unverkürzt zu erhalten. Hat sie das nicht deutlich gesagt, als sie den Lehrern die Zurechnung der 5jährigen Kinder gestattete? Ist das Letztere nicht der klarste Beweis, daß sie jede Verkürzung der Lehrer verhüten will, der alle auf den Gehalt der Lehrer sich beziehende §§. des Gesetzes überflüssig macht? Alle Civilbeamte sind für ihre Besoldungsverminderung entschädigt worden, warum sollten Sachsens Schullehrer diejenigen sein, bei denen man eine Ausnahme machen wollte? — Sind ihre Dienstleistungen so gering? — Die Besoldung der Förster will man erhöhen und die der Lehrer herabsetzen? — Ist ein gut gepflegter Baum mehr werth als ein wohlgezogenes Kind? — Und das soll Absicht des Ministerii sein? — O, zu diesem schmerzlichen, allen Muth und Freudigkeit raubenden Glauben möge uns Lehrer die Zukunft nicht führen! Jeder, aber der Lehrer vor allen Andern, braucht Muth und Freudigkeit zur treuen, erfolgreichen Führung seines Amtes. Nein, nein, Keiner sage: dieser oder jener §. des Gesetzes will eine Besoldungsverkürzung des Lehrers; dis ist, dis kann gewiß nicht Wille der hohen Regierung, nicht der wahre Sinn des Schulgesetzes sein. Hat nicht am vorigen Landtage bei Berathung des Schulgesetzes in der 311. Sitzung der ersten Kammer, eine hochgestellte Person erklärt: Die Deputation kann nicht zugeben, daß der Schullehrer durch eine Maßregel, die außer seinem Willen liegt, an seinem bestallungsmäßigen Einkommen etwas verlieren solle.

Doch eben dis führt mich auf einen andern hierher gehörenden Gegenstand, über welchen mehre Lehrer Belehrung zu ihrer Beruhigung wünschen. Möchte es einem hohen Cultministerio gnädigst gefallen, alle darüber noch obwaltende Zweifel zu zerstreuen. —

In Nr. 273 der Landtagsmittheilungen lesen wir, es läge in der Natur der Sache, daß die Superintendenten  $\frac{2}{3}$  ihres bisherigen Einkommens verlustig würden, wenn aus einer Ephorie drei gemacht werden. In einem ganz gleichen Falle befinden sich die Lehrer, die einen Hilfslehrer erhalten, wodurch aus Einer Schule zwei werden. Sollen diese Lehrer dem Ge-

hilfen unentschädigt die Kost reichen? — Ist die Beköstigung nicht ein Verlust von mindestens 60 Thlr., mithin eine Verkürzung des bestallungsmäßigen Einkommens? Ich will schweigen von der häuslichen Beschränkung und andern Unannehmlichkeiten, die ein Gehilfe im Hause nothwendig veranlassen muß.

Nur bemerken will ich — um alle Zweideutigkeiten zu vermeiden — daß ich hier diejenigen Lehrer, deren Kinderzahl während ihrer Anstellung beträchtlich wuchs, nicht meine.

Diejenigen Lehrer, deren Schülerzahl jetzt fast dieselbe ist, wie sie bei ihrer Anstellung war, habe ich im Sinne. Was haben diese verbrochen, womit haben sie gesündigt, daß sie solche Verkürzungen erleiden sollen? Will man sie beschwichtigen, daß sie bei einem Gehilfen weniger arbeiteten? — Sie wurden bei ihrem Amtsantritt zu 6 Schulstunden täglich verpflichtet. Das neue Schulgesetz machte vielleicht eine Theilung in 3 Klassen und Haltung von 7 und 8 Stunden nothwendig. Erhalten diese einen Gehilfen, so übernimmt der Hauptlehrer täglich wieder 6 Stunden, also immer nur so viel, als wozu er bei seiner Anstellung sich verbindlich machte. Darum sollte die Anstellung eines Gehilfen den Hauptlehrer wohl nicht verbinden, die Kost unentschädigt zu reichen. Zumal da die Anstellung des Gehilfen nicht zum Wohle des Lehrers, sondern der Schule, das ist der Gemeinde gereicht. Nun ist doch ganz natürlich, daß, wer den Nutzen genießt, auch die Lasten zu tragen hat. Bei tausend andern Fällen gilt dis, warum sollte es nicht auch in Schulsachen gelten? Das Gesetz sagt: Wo die Mittel zur Anstellung eines zweiten ständigen Lehrers mangeln, soll ein Gehilfe angestellt werden. In einem solchen Falle soll die Gemeinde, nach der gewöhnlichen Auslegung des Gesetzes, 40 Thlr. geben und der Lehrer mindestens 60. Der Einzelne — der Lehrer — einer ganzen Gemeinde gegenüberstehend, hätte mehr Mittel in Händen als die Letztere? —

Gewiß, beurtheilen wir das Schulgesetz nach den am vorigen Landtage angestellten Berathungen und vergleichen wir damit, was man jetzt den Superintendenten zuweisen wollte, so kann der wahre Sinn des Schulgesetzes, welche Auslegung man auch demselben geben mag, kein anderer sein als der: Der Schullehrer soll in keinem Falle verkürzt werden. Dis, dis ist unsere frohe Hoffnung, die von nun an uns innigst belebt, und unser Vertrauen zur hohen Regierung, das uns freudigst erhebt, wird uns nicht täuschen.